

## Ausstellungsreglement

### „Galerie am Lindenplatz“

Archivverzeichnis 5.01.3

## 1. Möglichkeiten

- 1.1 Im Kirchgemeindehaus an der Bahnhofstrasse 37 besteht die Möglichkeit, Ausstellungen von Bildern, Grafiken, Fotografien etc. durchzuführen.
- 1.2 Zu diesem Zweck sind im öffentlichen Bereich teilweise Bilderaufhängeschienen angebracht.
- 1.3 Das Aufstellen plastischer Kunstwerke, welche die Bodenfläche beanspruchen sind aus Platzgründen sehr beschränkt.

## 2. Zulassung

- 2.1 Über die Zulassung der interessierten Künstler entscheidet die Kirchenpflege.
- 2.2 Der Kirchenpflege steht das Recht zu, Künstler abzuweisen und/oder einzelne Werke von der Ausstellung auszuschliessen.
- 2.3 Künstler, welche gleichzeitig zu freiwilligen Helfer der Kirchgemeinde gehören, können bei der Kirchenpflege eine Reduktion der Miete beantragen.

## 3. Auf- und Abbau

- 3.1 Die Kunstwerke sind am Tag vor der Ausstellungseröffnung aufzuhängen und am Tag nach Ausstellungsschluss abzutransportieren.
- 3.2 Transport, Aufhängen und Entfernen der Kunstwerke sind Sache der Künstler.
- 3.3 Aufhängematerial wird leihweise zur Verfügung gestellt und ist geordnet, wieder zurückzugeben.
- 3.4 Das Einbringen von Nägel oder Dübel in Wände und Decken ist nicht gestattet.
- 3.5 Ebenso dürfen keine Beleuchtungsinstallationen eingebaut oder aufgestellt werden.
- 3.6 Die Verwendung von Klebefolien an den Wänden ist nicht gestattet.
- 3.7 Beschädigte Wände und Material werden in Rechnung gestellt.

## 4. Versicherung

- 4.1 Die Kirchgemeinde übernimmt keine Verantwortung für Beschädigungen, Verlust und Diebstahl der ausgestellten Kunstwerke.
- 4.2 Die Versicherung ist Sache der Künstler.

## 5. Werbung

- 5.1 A3 Plakate dürfen nur in den Anschlagkästen der Kirchgemeinde (via Sekretariat) angebracht werden.
- 5.2 Auf der Piazza besteht die Möglichkeit, mit einem „Weltformatplakat“ auf die Veranstaltung hinzuweisen.

- 5.3 A5 Flyer können zudem im Kirchgemeindehaus und in der Kirche aufgelegt werden.
- 5.4 Druck und Gestaltung des Werbematerials und der Werkliste ist Sache der Künstler.

## **6. Vernissage/Finissage**

- 6.1 Es besteht die Möglichkeit, die Ausstellung mit einer Vernissage zu eröffnen und/oder einer Finissage zu schliessen.
- 6.2 Diese Veranstaltungen sind durch die Künstler selbst zu organisieren und zu bezahlen.
- 6.3 Die Küche und das vorhandene Geschirr stehen zu diesem Zweck zur Verfügung und muss in sauberem Zustand wieder übergeben werden.

## **7. Öffnungszeiten**

- 7.1 Die Öffnungszeiten richten sich nach den Büroöffnungszeiten.
- 7.2 Wenn abweichende Öffnungszeiten gewählt werden, ist der Künstler selbst für die Beaufsichtigung der Ausstellung verantwortlich.
- 7.3 Das Kirchgemeindehaus dient verschiedenen Gruppen und die Säle werden gleichzeitig auch an andere Interessenten vermietet.
- 7.4 Der Ausstellungsbereich ist während Anlässen die im Kirchgemeindehaus stattfinden prinzipiell zugänglich.

## **8. Kosten**

- 8.1 Die Raumbelastungskosten sowie die Kosten für eine eventuelle Mitarbeit durch den Hauswart bei der Einrichtung richten sich nach der Tarifordnung der Evang.-ref. Kirchgemeinde.
- 8.2 Zur Deckung der Unkosten entrichtet der Künstler einen Anteil von 10 % des Verkaufserlöses der während der Ausstellung verkauften, ausgestellten Werke an die Evang.-ref. Kirchgemeinde.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 9.1 Dieses Reglement bildet einen Bestandteil des Mietvertrages.

Diese Regelung tritt per 01.01.10 gemäss Beschluss 935 der Kirchenpflege vom 16.12.09 in Kraft. Anpassung des Reglements gemäss Beschluss 420 der Kirchenpflege per 01.01.12. Alle bisherigen Regelungen zum Thema Ausstellungen werden damit ausser Kraft gesetzt.